

Am 6. Mai haben sich die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Länder auf eine stufenweise Öffnung des Sportbetriebs in ganz Deutschland geeinigt. Für Hessen hat die Hessische Landesregierung eine erneute Anpassungen der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus verabschiedet. Ergänzt wird diese Verordnung durch eine Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 21.10.2020.

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie mit steigenden Inzidenzzahlen im Landkreis Darmstadt-Dieburg veranlassen uns als TSV Pfungstadt zum weiteren Handeln. Nach derzeitigem Stand haben weder der Landkreis Darmstadt-Dieburg noch die Stadt Pfungstadt über Einschränkungen im Vereinsbetrieb verfügt.

Mannschaftssportarten können weiterhin ohne Beschränkung der Personenanzahl durchgeführt werden.

Der Breiten- und Freizeitsport ist in der Halle wie im Freien ist gestattet.

Ab dem 1. August sind Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb sowohl im Individual-, als auch im Kontaktsport möglich, ohne dass eine zahlenmäßige Beschränkung besteht. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht für den gemeinsamen Aufenthalt vor und nach dem Sport im öffentlichen Raum. Darauf ist ausdrücklich zu achten. Hier gelten die allgemeinen Abstandsregeln. **Zuschauer sind beim Trainingsbetrieb - bis auf einen Erziehungsberechtigten pro Minderjährigen unter Wahrung der geltenden Kontaktbestimmungen - nicht erlaubt.**

Den Rahmen, in dessen Grenzen der Vereinssport wieder aufgenommen werden kann, regelt die „**Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**“ Hessen (aktuell vom 7. Mai 2020, Stand 11. Juni 2020, 6. Juli 2020, 23.7.2020, 21.10.2020).

Für Sportveranstaltungen gilt nunmehr eine Obergrenze von 100 Zuschauern/Teilnehmern lt. Verordnung des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Eine höhere Teilnehmerzahl ist im Vorfeld mit dem Ordnungsamt abzustimmen (siehe 1.4).

Nach der Legionellenprüfung sind die Duschen seit dem 1.9. wieder geöffnet (Abstandsregeln sind zu beachten).

1. Generelle Vorgaben

Der Trainingsbetrieb ist sowohl im Freien als auch in der Sporthalle gestattet, wenn

- **nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird. Mannschaften dürfen Trainingsspiele und Pflichtspiele in den Vereinstrikots bestreiten. Diese sind nach jedem Gebrauch unmittelbar zu waschen.**
- **die spezifischen Regeln der einzelnen Sportverbände eingehalten werden**
- **Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Erstellung und Durchsetzung der Einhaltung Corona-relevanter Hygiene-Vorschriften obliegt den Abteilungen. Dabei sind die spezifischen Regeln der Sportverbände zu berücksichtigen.**
- **der Trainingsbetrieb auf Sportanlagen nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit, d.h. ohne Zuschauer, stattfindet.**
- **beim Sportbetrieb die verantwortlichen Trainer, Aufsichtspersonen und alle weiteren Personen jeweils namentlich in einer Teilnehmerliste geführt werden. Eine elektronische Dokumentation der Anwesenheit ist ebenfalls möglich.** (Die erfassten Daten werden nur im Falle eines nachgewiesenen SARS-CoV-2-Falles zur Verfolgung einer möglichen Infektionskette herangezogen)

Die Teilnehmerlisten sind in der Geschäftsstelle wöchentlich abzugeben (Ausnahme Tennis, da dort die bei Meldung über das Buchungssystem erfolgt).

Datenschutzhinweis:

Die Daten werden zur Nachverfolgung von Infektionsketten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO verarbeitet.

Empfänger der personenbezogenen Daten Im Infektionsfall am Tag Ihres Besuchs werden Ihre Daten an das ständige Gesundheitsamt weitergegeben, das Sie über das weitere Vorgehen informieren wird.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten **Die erhobenen Daten (Vor- und Nachname, Anschrift und Telefonnummer) werden vier Wochen lang aufbewahrt und danach vernichtet.**

- **die Teilnehmer vor dem Training über die Corona-Verhaltensregeln informiert wurden.**
- **im Krankheitsfall (Fieber, Kopfschmerzen, Husten usw.) die Sportler am Training nicht teilnehmen dürfen. Sportler, die vor oder während des Trainings Krankheitssymptome zeigen, müssen das Training unverzüglich einstellen. Der Vorfall ist in der Teilnehmerliste zu dokumentieren.** Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Zeugnis wieder am Training teilnehmen.
- **für Dusch- und Umkleieräume (Freigabe ab dem 1.8.) die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden. Dabei ist bei der Nutzung der Dusche und Umkleieräume sicherzustellen, dass das allgemeine Abstandsgebot eingehalten werden kann.**
- **gewährleistet werden kann, dass die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt.**
- **Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.**

Aktuelle Info auf der Webseite des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

- **für die Nutzung der Sportanlagen die aktuell geltenden Belegungspläne (Stadion, Jahnplatz, Hartplatz, LCH , Halle) verpflichtend eingehalten werden.**
- **Änderungen des Belegungsplanes der Sportanlagen sind im Vorfeld mit dem GfV abzustimmen.**
- **das Eingangstor zur Sportanlage abgeschlossen ist.**
- **Die Tennishütte und Bootshaus sind generell nur in Kleinstgruppen oder einzeln zu betreten und nicht für gesellige Runden zu verwenden.**

1.1 Hygienevorgaben

- **An den Sportstätten sind die Hygienestandards einzuhalten (Seife, Desinfektionsmitteln, etc.).**
- **In den Toiletten (ggf. Schaukasten) wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es muss darauf geachtet werden, dass desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen.**
- **Gründliches Händewaschen mindestens beim Betreten der Sportanlage und vor dem Verlassen, außerdem nach dem Aufsuchen der Sanitäranlagen**
- **Die Abteilungen bzw. die Trainer haben dafür zu sorgen, dass Desinfektionsmaterialien, Seife, Hygienematerialien etc. vorhanden sind und genutzt werden (sportartenspezifische Vorgaben sind zu beachten).**
- **Es ist möglichst mit persönlichen Sportgeräten zu trainieren.**
- **Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten sind die Hygienevorschriften einzuhalten.**

- Die Trainer haben die Toiletten vor und nach dem Training zu reinigen und ggf. Seife bzw. Handtücher nachzufüllen.
- Für Duschen und Umkleieräume gilt ein Mindestabstand von 1,5 m bzw. die 3 Quadratmeter Regel.
- Beim Betreten der Halle ist eine Maske zu tragen (gilt nicht für Sportbetrieb).

1.2 Distanzregeln einhalten

- entfällt für den Trainings- und Sportbetrieb
- Für Zuschauer muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden (Bei Wettkämpfen).

1.3 Körperkontakte auf das Minimum reduzieren

Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden.

- Trainingsgruppen, die nacheinander trainieren, sollten sich nicht begegnen, zumindest ausreichend Abstand halten. Um dies zu gewährleisten, sind der Eingangs- und Ausgangsbereich sowie der Aufenthaltsbereich für die Folge- bzw. Vorgängergruppe in der Halle gekennzeichnet. Die Umkleieräume sind nur von einer Trainingsgruppe zu benutzen. Dadurch wird ein geordneter und damit sicherer Wechsel der Trainingsgruppen sichergestellt. Nach dem Training ist die Sporthalle unverzüglich zu verlassen. Wir bitten unsere Mitglieder um Verständnis, wenn die Trainingszeiten vom Übungsleiter ggf. angepasst werden.

1.4 Wettkampfbetrieb/Sortveranstaltungen

- Laut Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 21.10.2020 - https://www.ladadi.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=10000&u=1&g=0&t=1603627404&hash=2185e6718da7dd71f83c739726056b7c5442c974&file=fileadmin/user_upload/Allgemeinverfuegung_2020-10-21.pdf - sind bei öffentlichen Veranstaltungen **maximal 100 Teilnehmer** zugelassen. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.
- ~~Ab dem 1. August ist es hessischen Vereinen wieder erlaubt, Wettkämpfe ohne eine zahlenmäßige Beschränkung sowie mit bis zu 250 Zuschauer auf dem TSV-Gelände durchzuführen.~~
- Sportveranstaltungen sind zulässig, wenn
- Gegner und eigene Mannschaft/Sportler corona-frei sind,
- durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen sieben Quadratmeter zur Verfügung stehen,
- die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

1.5 LCH, Sporthalle, Jugendraum

Max zulässige Personenzahl aufgrund der Hygienevorschriften:

- LCH ca. 150 m² 22 Personen
- Jugendraum ca. 52 m² 8 Personen
- Sporthalle ca. 800 m² 100 Personen
- Um die Distanzregeln einhalten zu können, kann es aus organisatorischen oder räumlichen Gründen notwendig sein, Trainingsgruppen zu verkleinern, aufzuteilen oder für eine zeitliche Entzerrung zu sorgen. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Sie entscheiden über die Gruppengröße in Abhängigkeit von Sportangebot und Alter der Teilnehmer und in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.